



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Gesundheit, Bochum		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	<i>Hebammenwissenschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	44/88	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in	Eva Pietsch		
Akkreditierungsbericht vom	31.08.2021		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	11
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	11
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	14
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	15
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	16
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	17
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	18
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	19
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	20
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	20
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	20
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	21
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	23

3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	23
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	23
4	Datenblatt	24
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	24
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	24
5	Glossar	25

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs 1 S. 4): Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienengangs „Hebammenwissenschaft“ sind in genehmigter Form einzureichen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Hochschule für Gesundheit, Bochum (HS Gesundheit), Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften, angebotene Studiengang „Hebammenwissenschaft“ ist ein primärqualifizierender Bachelorstudiengang im Sinne des „Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen“ (Hebammengesetz – HebG) vom 22.11.2019, der als duales Vollzeitstudium konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.846 Stunden Präsenzstudium, 2.200 Stunden Praxis und 2.254 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 24 Module gegliedert, von denen 20 erfolgreich absolviert werden müssen. Fünf Module sind Wahlpflichtmodule, von denen eines zu studieren ist. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Mit dem Bestehen der im Studiengang integrierten staatlichen Prüfung wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ erteilt. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind 1. der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung gem. § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG), 2. der Nachweis einer mindestens vierwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum) in einer bzw. in mehreren Gesundheitseinrichtungen im Berufsfeld des Studiengangs, deren Beendigung nicht länger als zwei Jahre vor Semesterbeginn zurückliegt, 3. der Nachweis der gesundheitlichen Eignung i.S.d. § 10 Abs. 1 Ziff. 3 HebG, 4. der Nachweis der Zuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums i.S.d. § 10 Abs. 1 Ziff. 2 HebG und 5. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.

Im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ erwerben die Studierenden sowohl fachspezifische Kompetenzen einer Hebamme als auch akademische und reflexive Kompetenzen. Die Absolvent:innen sind befähigt zu selbstständigem, wissenschaftlich begründetem und reflektiertem Handeln in einem weitreichenden Tätigkeitsfeld. Neben fachspezifischem Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten kennen sie innovative Versorgungskonzepte und sind in der Lage, an deren Umsetzung in der Praxis mitzuwirken. Zu erwerbende personale Kompetenzen beziehen sich insbesondere auf die Definition ihrer eigenen Rolle sowie auf interdisziplinäre Zusammenarbeit und Kommunikation.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen konstatieren eine Vorreiterrolle der HS Gesundheit bei der primärqualifizierenden, akademischen Ausbildung von Hebammen. Aufgrund des (auslaufenden) Modellstudiengangs „Hebammenkunde“ (B.Sc.) verfügt die Hochschule bereits über viel Erfahrung und ist in personeller und räumlich-sächlicher Hinsicht gut ausgestattet.

In Bezug auf den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ halten die Gutachter:innen das Konzept für rund und reif. Die Studierenden werden zu reflektierenden Praktiker:innen ausgebildet: Der Studiengang setzt auf eine anwendungsorientierte theoretische und praktische Ausbildung in Kleingruppen, die innovative Lehr-Lernkonzepte mit einer realitätsnahen praktischen Ausbildung verbindet. Neben den fachspezifischen Kompetenzen einer Hebamme werden auch akademische und reflexive Kompetenzen erworben. Praktische Übungen werden simulationsbasiert im Skills-Lab und im Rahmen von Simulationstrainings umgesetzt.

Der Studiengang wird von engagierten Lehrenden getragen. Des Weiteren stellen die Gutachter:innen gelingende Kommunikationsstrukturen fest sowie etablierte Betreuungsprozesse. Die individuelle Begleitung wird von den Studierenden sehr geschätzt, beispielsweise bei Mobilitätsfragen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ ist als dualer Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul HWB 20 „Bachelor-Thesis“ (18 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem bzw. ein hebammenrelevantes Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ sind gemäß § 3 der Fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung:

1. der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig oder höherwertig anerkannten Vorbildung gem. § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG),
2. der Nachweis einer mindestens vierwöchigen berufspraktischen Tätigkeit (Praktikum) in einer bzw. in mehreren Gesundheitseinrichtungen im Berufsfeld des Studiengangs, deren Beendigung nicht länger als zwei Jahre vor Semesterbeginn zurückliegt (Das Praktikum soll bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres absolviert worden sein, spätestens jedoch bis vor Vorlesungsbeginn),
3. der Nachweis der gesundheitlichen Eignung i.S.d. § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Hebammengesetz (HebG),
4. der Nachweis der Zuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums i.S.d. § 10 Abs. 1 Ziff. 2 HebG und
5. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse.

Ob der Zugang zum Studium auch Personen eröffnet werden muss, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1 b HebG erfüllen (erfolgreich absolvierte Pflegeausbildung) aber über keine Hochschulzugangsberechtigung i.S.d. § 49 Absatz 1 (HG) verfügen, klärt die Hochschule derzeit mit dem zuständigen Ministerium.

Über die Immatrikulation entscheidet die Hochschule. Die Kooperationseinrichtungen haben kein Auswahlrecht, können aber ein Empfehlungsschreiben abgeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Der Studiengang umfasst auch die staatliche Prüfung mit deren Bestehen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ erteilt wird. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in aktueller Version und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 24 Module vorgesehen, von denen 20 studiert werden müssen. Fünf Module sind Wahlpflichtmodule, von denen eines zu studieren ist. Für die Module werden zwischen sechs und 21 CP vergeben (Ausnahme: Modul HWB 08 „Praxis II – Physiologie, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit“, das das Praxissemester enthält). Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudienzeit und Praxiszeit. Zudem sind die Zeiten für e-Learning sowie weitere Lehr-/Lernformen (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktische Übung, e-Vorlesung, e-Seminar, e-Übung, Reflexionsseminar, Kolloquium und Exkursion) ausgewiesen. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professoren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 18 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Die staatliche Prüfung (mündliche, schriftliche und praktische Prüfung nach §§ 21 bis 33 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)) ist in den Modulen HWB 16 „Komplexe Hebammenversorgung I – Geburtliche Notfälle“, HWB 17 „Komplexe Hebammenversorgung II – Multidimensionale Fallanalysen“ und HWB

18 „Praxis IV – Komplexe Situationen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit“ erhalten. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul HWB 20 „Bachelor-Thesis“ 12 CP vergeben. Die weiteren Modulanteile sind im Modulhandbuch mit Stundenangaben hinterlegt. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.846 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.200 Stunden auf Praxis und 2.254 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden im dualen Studiengang CP vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 14 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Der Wortlaut orientiert sich an § 63a HG NRW und schließt die (hochschulinternen) Studiengangswechsler:innen mit ein.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 a Rahmenprüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Hochschule kooperiert mit klinischen und außerklinischen Praxispartner:innen im Sinne des dualen Studiengangskonzepts. Die Hochschule hat hierfür zwei Muster von Kooperationsverträgen eingereicht: „Kooperationsvertrag mit weiteren Praxiseinrichtungen gem. § 13 HebG“ und „Kooperationsvertrag mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung gem. § 15 HebG“. In den Musterverträgen sind die Art und der Umfang der jeweiligen Kooperation geregelt sowie vor allem die Durchführung der Praxisphasen nach HebG und HebStPrV.

Das Verhältnis zwischen verantwortlicher Praxiseinrichtung und Studierender nach § 27 HebG wird ebenfalls in einem Vertrag geregelt. Die Hochschule hält hierfür in Absprache mit dem zuständigen Ministerium keine Musterverträge vor.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Kooperationsverträge werden unter § 12 dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen konstatieren anhand der eingereichten Unterlagen und der Gespräche an der Vor-Ort-Begutachtung ein reifes und gelungenes Studiengangskonzept. Sie heben das Engagement der Lehrenden hervor sowie die räumlich-sächliche Ausstattung des Studiengangs. Die Vernetzung der Hochschule in die Praxis ist geeignet, die Praxiseinsätze der Studierenden zu sichern.

Vor Ort wurden insbesondere das Konzept für die Praxisbegleitung und die personelle Ausstattung durch die Verdoppelung der Kohorten diskutiert. Die Hochschule hat im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung das Praxiskonzept des Modellstudiengangs eingereicht. Das Praxiskonzept bzw. das Konzept für die Praxisbegleitung wird nunmehr von der Hochschule auf die Anforderungen des primärqualifizierenden Studiengangs hin aktualisiert. Zudem hat sie die Stellen für die Praxisbegleitung im Rahmen des Personalaufwuchsplanes dargelegt. Wegen der Verdoppelung der Kohorten (jährliche Zulassung im Modellstudiengang, semesterweise Zulassung im Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“) ist die personelle Ausstattung anzupassen. Die Hochschule hat hierfür einen Personalaufwuchsplan eingereicht, mit dem die Lehre abgesichert wird. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die Erteilung der Berufserlaubnis an die Absolvent:innen mit Bescheid vom 29.07.2021 genehmigt. Die Beteiligung der Behörde im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurde von den Gutachter:innen sehr geschätzt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Ziele und das Profil der hochschulischen Hebammenausbildung ergeben sich aus den § 9 Hebammengesetz vom 22.11.2019 (HebG) in Verbindung mit Anlage 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 08.01.2020 (HebStPrV). Das Hebammenstudium vermittelt die fachlichen und personalen Kompetenzen, die für die selbständige und umfassende Hebamentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. Ziel des dualen Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ ist der Erwerb fachspezifischer Kompetenzen als Hebamme für die Betreuung von Frauen und Familien über die Lebensphase von Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und dem ersten Lebensjahr des Kindes sowie akademische und reflexive Kompetenzen. Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlichen Methoden. Mit dem dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ erwerben die Studierenden neben dem Bachelorabschluss einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit dem Berufserlaubnis als Hebamme einhergeht (§ 1 der Fachspezifischen Bestimmungen). Die diesbezügliche Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.07.2021 wurde im Anschluss an die Vor-Ort-Begutachtung nachgereicht.

Das Bildungsziel des Studiengangs umfasst auch die Fähigkeit zur Selbstbestimmung, zur Mitbestimmung, zur Solidarität sowie zur Persönlichkeitsentwicklung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement.

Absolvent:innen können als Hebamme in unterschiedlichen klinischen und außerklinischen Settings im In- und Ausland tätig werden. Daneben ergeben sich Tätigkeiten im Bereich von Gesundheitsförderung und Prävention sowie in der Qualitätsentwicklung, Praxisanleitung oder in Kooperationen mit Netzwerken der Frühen Hilfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen laut Gutachter:innen den Erwartungen an einen dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ und bilden die im HebG und in der HebStPrV geforderten Inhalte des Studiums ab. Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Sie umfassen sowohl fachliche Aspekte als auch die wissenschaftliche Befähigung. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt und werden nach Auskunft der Studierenden an der Hochschule umgesetzt.

Im Studiengangskonzept ist auch die Befähigung angelegt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Für eine Hebammentätigkeit ist die Berufserlaubnis nach § 5 in Verbindung mit § 64 HebG zwingend erforderlich. Der berufsqualifizierende Abschluss ist von den Qualifikationszielen umfasst. Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Behörde im Sinne des § 25 Abs. 2 HebG hat mit Bescheid vom 29.07.2021 die Erteilung der Berufserlaubnis genehmigt.

Die Hochschule bietet einen Masterstudiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaften“ (120 CP) an, der thematisch zum Bachelorstudiengang anschlussfähig ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ ist in 24 Module gegliedert, wobei fünf Module Wahlpflichtmodule sind, von denen eines zu studieren ist. Studienbegleitend sind Praxismodule vorgesehen.

Die Module werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Nummerierung studiert.

Module	
Pflichtmodule	
HWB 01	Physiologie Schwangerschaft und Geburt
HWB 02	Theoretische Grundlagen der Hebammenwissenschaft
HWB 03	Bio-wissenschaftliche Grundlagen
HWB 04	Wissenschaftliches Arbeiten I
HWB 06	Physiologie Wochenbett und 1. Lebensjahr des Kindes
HWB 07	Beratung & Kommunikation
HWB 09	Besondere Situationen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und 1. Lebensjahr des Kindes
HWB 10	Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Reproduktiven Lebensphase
HWB 11	Gesundheitssystem und -versorgung
HWB 13	Wissenschaftliches Arbeiten II
HWB 14	Frauengesundheit im Lebensverlauf
HWB 15	Digitale Arbeitswelten im Gesundheitswesen
HWB 16	Komplexe Hebammenversorgung I – Clinical Reasoning
HWB 17	Komplexe Hebammenversorgung II – Multidimensionelle Fallanalysen
Wahlpflicht-/Wahlbereich	
HWB 19.1	Praxisanleitung – interprofessionell
HWB 19.2	Familiengesundheit – interprofessionell
HWB 19.3	Ultraschall
HWB 19.4	IPP – Interprofessionelle Projekte
HWB 19.5	Aktuelle und spezielle Themen der Hebammenwissenschaft
Praktische Studienphasen	
HWB 05	Praxis I – Physiologie Schwangerschaft und Geburt (KRS 1 (3+3+4))
HWB 08	Praxis II – Physiologie Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (WB (4), KRS 1 (3), Außerklinik (12))
HWB 12	Praxis III – Besondere Situationen Reproduktive Lebensphase KRS 2 (8), Neo (2), Gyn (2)
HWB 18	Praxis IV – Komplexe Situationen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit (WB (3), KRS 1 (11))
Abschlussarbeit	
HWB 20	Bachelor-Thesis

Tabelle 1: Modulübersicht

In den ersten beiden Semestern liegt der Schwerpunkt auf der Grundlegung von fachlichen und methodischen Kenntnissen, die sich auf den wissenschaftlichen, hebammentheoretischen und anatomisch-physiologischen Bereich beziehen. Zudem erfolgt die erste Anwendung in der Praxis. Die Studierenden werden somit auf das Praxissemester im dritten Semester vorbereitet. Im dritten Semester erhalten die Studierenden einen vertieften Einblick in die Hebammenarbeit. In dieser Phase steht ein Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte zur Verfügung.

Das vierte Semester beinhaltet gynäkologische, schwangerschaftsspezifische, neonatologische und pädiatrische Erkrankungen zusätzlich zu regelwidrigen Geburtsverläufen. Ergänzt werden diese Themen um besondere gesundheitliche Versorgungsstrukturen. Auch das Praxismodul hat den Schwerpunkt von besonderen und regelwidrigen Betreuungssituationen.

Auf der Basis der theoretischen und praktischen Kenntnisse findet im fünften und sechsten Semester eine Auseinandersetzung mit übergeordneten gesellschaftlichen und ethischen Fragestellungen der Frauen- und Familiengesundheit statt.

Im sechsten Semester besteht die Möglichkeit eines interdisziplinären Austausches z.B. im Rahmen einer studiengangübergreifenden Projektwoche an der HS Gesundheit oder einer hochschulübergreifenden, kooperativen Projektwoche mit Universitäten in der Region. Die Modulabschlussprüfungen der Module HWB 16 und HWB 17 gelten als mündliche bzw. schriftliche staatliche Prüfungen.

Die praktische staatliche Prüfung ist mit dem Praxismodul HWB 18 im sechsten und siebten Semester verortet. Das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen HWB 16, HWB 17 und HWB 18 sind Voraussetzung für die Erteilung der Berufserlaubnis. Das siebte Semester wird vor allem durch die Erstellung der Abschlussarbeit geprägt. Zudem wird eines von fünf Wahlpflichtmodulen studiert.

Die Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, Seminaren und (praktischen) Übungen statt. Die Lehr-Lernformate sind an den Kompetenzziele ausgerichtet. An aktivierenden und studierendenzentrierten Lehr-/Lernformaten nennt die Hochschule Problemorientiertes Lernen (POL; Lernform, bei der Lernende unter Begleitung von Tutor:innen anhand eines realitätsnahen Problems eigenverantwortlich Lerninhalte erarbeiten sollen), forschungsbasiertes Lernen, Projektarbeit sowie Blended Learning-Formate (synchrone und asynchrone Veranstaltungen). Im Skills-Lab finden Simulationstrainings statt und werden durch die anschließende Analyse und das Debriefing ergänzt.

Studienbegleitend finden vom ersten bis zum siebten Semester Praxisphasen im Rahmen von (kreditierten) Praxismodulen statt, deren vorgesehener Kompetenzerwerb mit dem der Theoriemodule eng verzahnt ist. Die Praxisanleitung der Studierenden (§ 14 HebG) erfolgt durch Hebammen mit einer Weiterbildung zur Praxisanleiter:in. Eine Praxisanleitung durch akademisierte Hebammen ist aktuell flächendeckend nicht gesichert und nicht möglich. Die Praxisbegleitung (§ 17 HebG) erfolgt durch die Hochschule. Die Hochschule hat das Praxiskonzept des Modellstudiengangs „Hebammenkunde“ eingereicht, welches nun an die Anforderungen an den dualen primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ angepasst wird. Im Praxiskonzept finden sich neben datenschutzrechtlichen und arbeitsmedizinischen Informationen Ausführungen zur Begleitung des Lernprozesses durch die Hochschule, Beschreibungen der Elemente der Praxismodule (Präsenzzeit am Praxisort, Präsenzzeit an der HS Gesundheit, Selbstlernzeit und Nachweispflichten) sowie der Kommunikationswege in den praktischen Studienphasen sowie die Aufgaben der Studierenden, der Mitarbeiter:innen an der HS Gesundheit und der Praxiseinrichtung. Zudem befinden sich in dem Dokument sämtliche erforderliche Formulare zu den praktischen Studienphasen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konstatieren einleitend ein schlüssiges und reifes Studiengangskonzept und dessen Umsetzung im Modulhandbuch. Aus Sicht der Gutachter:innen sind die für die staatliche Anerkennung notwendigen Bedingungen bezüglich der zu leistenden Praxis- und Theoriestunden im Curriculum verankert. Die Praxisphase mit 2.200 Stunden begleitet das gesamte Studium und erfüllt das nach § 11 Abs. 3 HebG geforderte Kontingent an Berufspraxis. Zudem spiegeln die Modulbeschreibungen die definierten Qualifikationsziele des Studiengangs wieder. Die Studierenden selbst können sehr gut ihre Entwicklung hin zu reflektierenden Praktiker:innen beschreiben.

Die Gutachter:innen thematisieren die Vernetzung der Hochschule und die Anzahl der Kooperationspartner:innen zur Sicherung der Praxisplätze. Im Land Nordrhein-Westfalen sind eine viel größere Anzahl an Studienplätzen vorgesehen, als im Vergleich zur Zahl an Ausbildungsplätzen. Zudem hat die HS Gesundheit die Studienplätze vom Modellstudiengang zum primärqualifizierenden, dualen Bachelorstudiengang durch die Aufnahme zweier Kohorten pro Jahr nahezu verdoppelt. Die Hochschule erklärt hierzu, dass die Praxisplätze für den ersten Jahrgang (44 Studienplätze) gesichert sind. Es bestehen Kooperationen mit 48 „verantwortlichen Praxiseinrichtungen“ (§ 15 HebG) und 32 weiteren Einrichtungen nach § 13 Abs. 2 HebG (freiberufliche Hebammen, ambulante hebammengeleitete Einrichtungen oder weitere Einrichtungen, die die Vorgaben für die Praxisanleitung erfüllen). Für den zweiten Jahrgang (44 Studienplätze) bestehen bereits

Kooperationen mit 41 „verantwortlichen Praxiseinrichtungen“ und 28 weiteren Einrichtungen. Weitere Kooperationsverträge werden geschlossen. Der hohe Bedarf an Praxisanleitung ist ein Hindernis für die Praxiseinrichtungen zu kooperieren: 25% der Praxisstunden müssen durch eine Praxisanleitung in den Einrichtungen begleitet werden. Für eine Übergangsfrist ist die Reduzierung auf 15% möglich. Gleichwohl entwickelt die Hochschule Kriterien für die qualitätsgesicherte Hebammenausbildung in den kooperierenden Praxiseinrichtungen.

Des Weiteren sprechen die Gutachter:innen die Praxisbegleitung nach § 17 HebG an. Das eingereichte Praxiskonzept bezieht sich auf den auslaufenden Modellstudiengang. Im Modellstudiengang waren bereits drei verschiedene Lernorte miteinander verzahnt: die theoretische Lehre, das Skills-Lab und die Hochschul-Ambulanz für die praktische Lehre in der Hochschule sowie die praktischen Studienphasen in Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern im klinischen und außerklinischen Bereich. Aus dem Konzept gehen die Informationen zur Durchführung und Qualitätssicherung der Praxisphasen hervor, wie die Praxisbegleitung, die Praxisanleitung und die Aufgaben der Studierenden sowie der Mitarbeiter:innen der HS Gesundheit und der Praxiseinrichtungen. Die Gutachter:innen können aus dem bestehenden Praxiskonzept die Integration der Praxisphasen im Studiengang und deren Verzahnung mit den Theorie-Modulen nachvollziehen. Erkennbar ist, dass die HS Gesundheit über profunde Erfahrungen bei der Durchführung von dualen Studiengangsmodellen und bereits über ein Konzept verfügt.

Laut Erläuterungen der Hochschule wird die Praxisbegleitung mit 5 UE bzw. 0.3 SWS pro Studierende pro Semester berechnet. Dieser Umfang enthält bis zu zwei Besuche vor Ort sowie eine UE Lernprozessbegleitung. Die Hochschule hält virtuelle Besuche bei entfernt liegenden verantwortlichen Praxiseinrichtungen für möglich. Die Gutachter:innen stellen diesbezüglich fest, dass die Praxisbegleitung nicht auf den CN-Wert angerechnet wird. Sie halten die Praxisbegleitung für eine der wesentlichen Elemente des Theorie-Praxis-Transfers und unterstreichen daher deren Bedeutung (siehe auch Personelle Ausstattung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung: Das Praxiskonzept sollte in Hinblick auf das neue Studiengangskonzept aktualisiert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Als Mobilitätsfenster sind im Studiengang das dritte Semester als Praxissemester oder das vierte Semester als Theoriesemester an einer ausländischen Hochschule vorgesehen.

An der HS Gesundheit ist ein International Office eingerichtet, das es u.a. als seine Aufgabe betrachtet, die Mobilität der Studierenden, Dozierenden und weiteren Mitarbeiter:innen zu fördern, um deren fachliche, sprachliche und interkulturelle Kompetenz zu erweitern und zu vertiefen. Für Auslandsaufenthalte stehen 15 Hochschul-Kooperationen und 24 Praxiseinrichtungen zur Verfügung. Bisher haben über 50 Studierende praktische Ausbildungsanteile im Ausland absolviert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben sind, die einen Auslandsaufenthalt in der Praxis oder an einer Hochschule ermöglichen. Sie heben die große Anzahl an Studierenden hervor, die Auslandserfahrung gesammelt haben. Die Gutachtenden halten Mobilität und Auslandsaufenthalte, insbesondere in Ländern mit akademisierten Hebammen, für ein relevantes Thema und würdigen die entwickelten Strukturen, die bislang Auslandsaufenthalte im Studium erleichtern. Die Studierenden loben das International

Office und den Betreuungsprozess bei der Planung und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt, angegeben in Semesterwochenstunden (SWS) pro Semester und Zeitstunden pro Studienjahr, sowie die Module, in denen gelehrt wird und die Zeitstunden, die im vorliegenden Studiengang und pro Modul gelehrt werden, hervor. Im Studienbereich Hebammenwissenschaft stehen demnach sechs Professuren zur Verfügung (eine bislang nicht besetzt) sowie eine (nebenberufliche) Medizin-Professur (Gynäkologie und Geburtshilfe). Sechs weitere Professuren aus dem Department bringen Lehre aus den Bezugswissenschaften in den Studiengang ein. Die professorale Quote gibt die Hochschule im Studiengang mit 75,7% an unter Berücksichtigung der (ggf. vertretungsweise) zu besetzenden Professur. Zwei Stellen an Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA) decken 19,4% der Lehre ab. Die übrige Lehre wird von Lehrbeauftragten wahrgenommen. Die Lehrverflechtungsmatrix bildet ein Studienjahr mit zwei Kohorten Zulassung pro Jahr (2 x 44 Studienplätze pro Jahr) ab. Die Praxisbegleitung ist in der Lehrverflechtungsmatrix nicht mit Stellen hinterlegt.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie der Titel, die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Hebammenwissenschaft“ und das Lehrdeputat hervor.

Darüber hinaus stehen dem Studienbereich sechs wissenschaftliche Mitarbeiter:innen (4,25 VZÄ) und weitere im Umfang von 6,25 VZÄ, die über Drittmittel finanziert werden. Lehraufträge werden entsprechend der „Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen“ an Personen mit der erforderlichen fachlichen und pädagogischen Qualifikation vergeben.

Die HS Gesundheit bietet Mitarbeiter:innen ein breites Spektrum an Personalentwicklungsaktivitäten an, auch in Kooperation mit externen Anbietern, bspw. Inhouse-Schulungen, hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote, Einzelcoachings.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen vor Ort decken die in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildeten personelle Ressourcen nicht den Lehrbedarf durch die Verdoppelung der Kohorten im Vergleich zum (Vorläufer-) Modellstudiengang. Das Lehrpersonal des Modellstudiengangs wird durch das Auslaufen zunehmend frei, der Lehrbedarf wird durch die Kumulierung der Kohorten jedoch deutlich erhöht. Die Gutachter:innen schätzen vor allem die Besetzung der Professuren im Bereich Hebammenwissenschaft mangels geeigneter Bewerber:innen als schwierig ein. Zum Personalaufbau erläutert die Hochschule, dass vom Land ergänzende finanzielle Mittel für den Ausbau des Studiengangs zur Verfügung gestellt werden. Die Hochschule hat nach der Vor-Ort-Begutachtung die Personalaufwuchsplanung für den Studiengang eingereicht, aus der hervorgeht, welche Stellen mit welchem Umfang bis zu welchem Zeitpunkt besetzt werden sollen. Aus dem Dokument geht auch die Frist für die Ausschreibung hervor sowie die Stellen für die Praxisbegleitung. Das Präsidium hat den Personalaufwuchsplan unter Finanzierungsvorbehalt bestätigt. Neben der Besetzung der 6. und 7. Professur für Hebammenwissenschaft ist eine weitere Professur für Hebammenwissenschaft durch einen Stellenwechsel nachzubesetzen. Der Personalaufwuchsplan geht von acht Professuren (8 VZÄ und zzgl. einer Medizin-Professur für Gynäkologie und Geburtshilfe) aus, die bis zur Vollausslastung besetzt werden sollen. Die Gutachter:in-

nen schätzen das Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften mit fünf Hebammenprofessuren als forschungsstark und attraktiv für Bewerber:innen ein. Gleichwohl halten die Gutachter:innen vor Ort einen „Plan B“ für die Nicht-Besetzung von Stellen für angebracht. Die Hochschule erläutert hierzu, dass es einen Promotionskolleg gibt, der vom Land NRW eingerichtet und von 21 Hochschulen für angewandte Wissenschaften unter Beteiligung der HS Gesundheit getragen wird. Das Kolleg dient dem Aufbau des wissenschaftlichen Nachwuchses. Zudem verweist die Hochschule auf das NRW-Landesprogramm „Karrierewege FH-Professur“, in dem der Einstieg von promovierten Personen als Lehrpersonal gefördert wird, wenn die Berufspraxis von außerhalb der Hochschule noch nicht erfüllt ist.

Im Personalaufwuchsplan sind als Vertretung der im April 2021 nicht besetzten Professur zwei Stellen LfbA (1 VZÄ) vorgesehen. Eine weitere Stelle LfbA (0,5 VZÄ) deckt die mögliche Nicht-Besetzung der freiwerdenden Professur ab sowie die Erhöhung von Stellenanteilen der LfbAs um insgesamt 0,25 VZÄ.

Die sechs bereits angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen (davon wird eine Stelle derzeit nachbesetzt) werden um eine Stelle (1 VZÄ) im Prüfungswesen, um vier Stellen (3,5 VZÄ) im Skills-Lab- und Simulationszentrum sowie um vier Stellen (2,5 VZÄ) für die Praxisbegleitung ergänzt. Für diese Stellen ist jeweils ein Zeitplan für die Ausschreibung angegeben.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist – unter Berücksichtigung des Aufwuchsplanes - die qualitative und quantitative personelle Ausstattung der Studiengangs für die Durchführung der Lehre (7,4 VZÄ ohne Bezugswissenschaften und Lehrbeauftragte), Studiengangskoordination (1,25 VZÄ), Praxiskoordination (1,5 VZÄ) und -begleitung (2,5 VZÄ), Skills-Lab- und Simulationszentrum (4,25 VZÄ), Prüfungswesen (1,5 VZÄ), Internationales (0,25 VZÄ) und E-Learning (0,5 VZÄ) ausreichend. Die mögliche Nicht-Besetzung von Professuren ist im Personalaufwuchsplan mitgedacht. Die dargelegten Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt am „Gesundheitscampus Bochum“ über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen, darunter vier Hörsäle (inkl. Audimax mit 400 Plätzen), 15 Seminarräume, verschiedene Skills-Lab-Räume sowie weitere fünf Konferenzräume. Für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ ist ein eigenes Skills-Lab mit dem thematischen Schwerpunkt der geburtshilflichen Versorgung eingerichtet. Alle Seminarräume und Hörsäle sind mit Beamer, Dokumentenkamera usw. ausgestattet und an die Mediensteuerung angeschlossen. Um den Einstieg in und die Nutzung von Blended-Learning zu erleichtern, erhalten die Studierenden in der Orientierungswoche zu Beginn des Studiums Informationen darüber, welche technischen Voraussetzungen ihre Arbeitsplätze zu Hause für die Nutzung der digitalen Angebote erfüllen müssen.

Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 29.000 physischen Medien, z.B. Bücher, Filme und therapeutisches Material etc. sowie eine Sammlung von Tests und Assessments („Testothek“), rund 76.000 E-Books und 220 Einzelabonnements gedruckter und elektronischer internationaler Fachzeitschriften, ergänzt durch Zeitschriftenpakete mit Cross-Access auf mehrere tausend Titel über Paketlizenzen. Das Datenbankangebot umfasst derzeit ca. 35 lizenzierte und mehrere freie Literatur-, Zitier- und Reviewdatenbanken. An speziellen Fachdatenbanken und Zitierindices stehen u. a. Embase, Cinahl, Cochrane und Web of Science zur Verfügung.

Die Bibliothek bietet Literaturrechercheschulungen für Studierende an. Im Projekt „Embedded Librarian“ erprobt die Bibliothek zusammen mit Lehrenden und der mediendidaktischen Koordination die Umsetzung der Schulungsangebote und weiterer bibliothekarischer Dienstleistungen

in die Blended Learning basierte Lehre. In der Bibliothek befinden sich ca. 60 studentische Arbeitsplätze, weitere 36 im Selbstlernzentrum.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Hochschule hat die räumlich-sächlichen Ausstattung des Studienbereichs Hebammenwissenschaft durch Fotos von Skills-Labs und Simulationsräumen sowie durch eine Liste an sächlicher Ausstattung, wie verschiedene Simulatoren und deren Anzahl dargelegt. Die Studierenden heben die Skills-Labs als Vorbereitung auf die Praxis sowie die Verknüpfung von Theorie- und Praxis (im Modell-)Studiengang hervor.

Die Gutachter:innen thematisieren die IT-Ausstattung des Studiengangs, insbesondere die IT-Schnittstelle mit den Praxiseinrichtungen. Die Hochschule erläutert dazu, dass sie die Tools zur Digitalisierung der Stundennachweise für die Praxisphasen usw. ausbaut. Ergänzend wird derzeit eine Ist-Stands-Erhebung der Tätigkeit von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen durchgeführt, um Synergieeffekte zu nutzen und Prozesse zu optimieren, auch in Bezug auf koordinierende und die Praxis betreffende Aufgaben. Die Gutachter:innen halten dieses Vorgehen für sinnvoll und unterstützenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 11 der Rahmenordnung definiert und geregelt. In § 3 der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. die Wochenanzahl angegeben sowie die sonstigen Voraussetzungen wie Anwesenheitspflicht, ob die Prüfung benotet wird oder nicht, die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung und die Modul-Gewichtung bei der Endnote. Im Studiengang sind vier Klausuren, sechs Hausarbeiten, zwei praktische Prüfungen und vier mündliche Prüfungen zu absolvieren. Die staatliche Prüfung besteht aus weiteren drei Prüfungen (Module HWB 16, HWB 17 und HWB 18), einer schriftlichen, einer mündlichen und einer praktischen Prüfung. Das Modul HWB 20 wird mit der Bachelor-Thesis abgeschlossen. Pro Semester leisten die Studierenden zwischen zwei und vier Prüfungen ab. Im dritten Semester (Praxissemester) ist nur eine Prüfung vorgesehen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für die staatliche Anerkennung notwendigen Prüfungen sind nach Ansicht der Gutachter:innen gut in das Curriculum integriert und im Modulhandbuch und in § 3 Abs. 3 der Fachspezifischen Bestimmungen dokumentiert und geregelt. Die staatliche Prüfung wird entsprechend § 25 HebG in Verbindung mit §§ 21 bis 33 HebStPrV in den letzten beiden Studiensemestern durchgeführt. Das Bestehen der Modulprüfungen der Module HWB 01 bis HWB 13 ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Teilen der staatlichen Prüfung.

Die Anwesenheitspflicht in den einzelnen Lehrveranstaltungen wird in § 3 Abs. 1a der Fachspezifischen Bestimmungen veranstaltungsbezogen und kompetenzorientiert begründet.

Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß § 16 der Rahmenordnung zweimal, die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden. Die Studierenden heben die Wiederholungsprüfungen zum Semesterende als studierendenfreundlich hervor.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt. Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ liegen im Entwurf und nicht in der genehmigten Fassung vor.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor: Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft“ sind in genehmigter Form einzureichen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Regelstudien- und Prüfungsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, die Leistungspunktevergabe und die Prüfungsform hervorgeht. Die Lehrveranstaltungsart ist im Modulhandbuch sowie in § 2 Abs. 1 der Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. In den Fachspezifischen Bestimmungen § 3 Abs. 1a sind die Lehrveranstaltungen, bei denen Anwesenheitspflicht besteht gelistet und begründet. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters bzw. zwei aufeinanderfolgenden Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die HS Gesundheit einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Prüfungen werden in der Prüfungswoche in Präsenz an der Hochschule abgelegt.

Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Workloaderhebungen sind im Qualitätssicherungssystem der HS Gesundheit vorgesehen. Die Studierenden vor Ort bestätigen eine gute Erreichbarkeit und Betreuung durch die Lehrenden, auch außerhalb der Präsenzzeiten.

Die Studierenden bestätigen die erhebliche Arbeitsbelastung im (Modell-)Studiengang. In dem primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ sehen sie die Urlaubsregelung, die im Ausbildungsvertrag geregelt ist, als Vorteil an. Studierende mit Care-Aufgaben berichten von einer schwierigen Organisation durch die Verteilung der Präsenzzeiten über die Woche. Grundsätzlich ist der verbindliche Verlaufsplan vor Beginn des Semesters sehr hilfreich für deren Planung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ umfasst gemäß § 11 Abs.3 HebG insgesamt 6.300 Stunden, wovon mindestens 2.200 auf den theoretischen, hochschulischen Anteil und 2.200 Stunden auf den berufspraktischen Teil entfallen. Die Praxiszeiten sind in vier Praxismodulen integriert und Semestern zugeordnet. Der besondere duale Profilanpruch des Bachelorstudiengangs bildet sich in der inhaltlichen und zeitlich aufeinander abgestimmten Verzahnung von theoretisch-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an der Hochschule und den berufspraktischen Ausbildungsphasen am Praxisort ab. Ein wichtiges Bindeglied sind dabei die Lehrveranstaltungen in Skills-Labs und Simulationstrainings (§ 3 Abs. 1a der Fachspezifischen Bestimmungen), um die Studierenden auf das berufliche Handeln in der realen Arbeitsumgebung vorzubereiten. Ein weiteres Element des Theorie-Praxis-Transfers ist die Praxisbegleitung. Kooperationsverträge mit verantwortlichen Praxiseinrichtungen und weiteren Einrichtungen sind geschlossen. Die Hochschule hat einen Mustervertrag hierzu eingereicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind für die Studierenden des 1. Jahrgangs ausreichend Kooperationsverträge mit den erforderlichen Praxiseinrichtungen geschlossen worden (siehe oben). Hinsichtlich des Studienvertrages nach §§ 27, 28 HebG (zwischen Praxiseinrichtung und Studierenden) hält die Hochschule einen Mustervertrag nicht für erforderlich. Die Inhalte sind gesetzlich geregelt. Zudem werden der Hochschule die geschlossenen Studienverträge mit den Einrichtungen final nicht bekannt gegeben. Die Hochschule entwickelt derzeit eine Handreichung für die Praxiseinrichtungen, in der eine Vergütung der Studierenden, orientiert am Tarifvertrag bzw. mit einer Abweichung von +/- 20%, empfohlen wird. Die Gutachter:innen begrüßen dieses Vorgehen.

Praxisbesuche sind Aufgabe der Lehrenden des Studiengangs „Hebammenwissenschaft“, um individuelle Ausbildungsstände der Studierenden zu evaluieren und den Transfer theoretischer Ausbildungsinhalte in das Praxisfeld und umgekehrt sicherzustellen. Ferner finden während der praktischen Studienphase eine Lernbegleitung sowie regelmäßig an der Hochschule Reflexionsseminare statt. Das Konzept der HS Gesundheit zur Praxis(-begleitung) wird an den primärqualifizierenden, dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft“ angepasst (siehe oben).

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Theorie- und Praxisphasen systematisch inhaltlich miteinander verzahnt. Kooperationsverträge liegen vor. Die Studienverträge nach §§ 27, 28 HebG müssen die gesetzlichen Vorgaben erfüllen. Daher ist auch eine vertragliche Verzahnung gegeben. Organisatorisch sind die Theorie- und Praxisphasen entsprechend dem Regelstudien- und Prüfungsplan den Semestern zugeordnet und aufeinander abgestimmt. Mit den Kooperations-einrichtungen findet ein regelmäßiger Austausch im Rahmen von Praxiskoordinationstreffen statt. Die Gutachter:innen heben angesichts der dualen Struktur des Studiengangs die Bedeutung der Praxiskoordinator:innen und Praxisbegleiter:innen hervor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen: Die Hochschule sollte eine Handreichung für die Praxiseinrichtungen entwickeln mit Hinweisen zum Abschluss des Studienvertrages nach §§ 27, 28 HebG.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden Maßnahmen sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: In Bezug auf die Lehr-/Lernformen ergreift die Hochschule vertiefende Maßnahmen zu deren didaktischen Integration und inhaltlichen Vernetzung aufgrund der Ergebnisse aus den Evaluationen und der Begleitforschung der HS Gesundheit. Anregungen zur Planung und Umsetzung des Lernkonzepts Skills-Lab und Simulation wurden aus den USA, Großbritannien, Australien, der Schweiz und den Niederlanden entnommen.

Der Studienbereich Hebammenwissenschaft greift einerseits auf langjährige Erfahrungen mit dem Modellstudiengang „Hebammenkunde“ zurück und andererseits auf Lehr- und Forschungserfahrung, die sich im international ausgerichteten Forschungsschwerpunkt „Midwifery & Reproductive Health“ des Instituts Angewandte Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit in Bochum widerspiegelt.

Durch regelmäßige Praxiskooperationstreffen und After Work Lectures besteht ein enger Austausch zwischen den Kooperationspartner:innen und der Hochschule, der zukünftig weiter fortgeführt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen schätzen den vor Ort beschriebenen Austausch der Hochschule mit den Praxispartner:innen bzw. möglichen Kooperationspartner:innen aus der Praxis. Das Gutachtergremium begrüßt die gute Vernetzung der Hochschule. Sie konstatieren die Forschungsstärke des Studienbereichs.

Aus Sicht der Gutachter:innen stehen ausreichend Instrumente zur Verfügung, um das Curriculum regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule konzipiert derzeit ein Qualitätsmanagementsystem und hat zur Bündelung bestehender Maßnahmen das „Institut für hochschulische Bildung in den Gesundheitsberufen (In-BiG)“ eingerichtet. Als zentrale Elemente zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Studiengänge nennt die Hochschule interne Evaluationsmaßnahmen, die Qualitätsverbesserungskommission der HS Gesundheit sowie das Hochschulleitbild.

Die Qualitätsverbesserungskommission ist nach nordrhein-westfälischem Landesrecht eingerichtet worden und ist an der Verwendung der vom Land bereitgestellten finanziellen Mittel zur Verbesserung der Studienqualität und der Lehrbedingungen beteiligt.

Für die Evaluation wurde die Evaluationsordnung der HS Gesundheit für den Bereich Studium und Lehre erlassen. Befragt werden Studierende zu Beginn des Studiums, Studienabbrecher:innen, Studierende zum Studienabschluss sowie Absolvent:innen. Zudem werden alle Module mittels standardisierter Fragebögen evaluiert. Die Studierenden bewerten dabei auch die Rahmenbedingungen, die Arbeitsbelastung sowie den subjektiven Lernerfolg. Gemäß § 5 der Evaluationsordnung sind Vorschläge der Studierenden bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse werden auch der:dem Dekan:in weitergeleitet, um diese in einem kollegialen Austausch zu diskutieren und ggf. Maßnahmen abzuleiten und zu vereinbaren. Jedes Evaluationsverfahren schließt mit einer hochschulinternen Reflexion der gewonnenen Ergebnisse ab, die in strategische und curriculare Entwicklungspläne auf zentraler und dezentraler Ebene einfließen. Im Turnus von zwei Jahren veröffentlicht die Hochschule einen Hochschulevaluationsbericht. Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen noch keine Evaluationsergebnisse für diesen Studiengang vor. Die Hochschule hat Evaluationsergebnisse zum Modellstudiengang eingereicht.

Die modulverantwortlichen Personen und die:der Studiengangskoordinator:in treffen sich regelmäßig während des Semesters zu Modulkonferenzen, in denen Modulinhalt, die Beteiligung verschiedener Lehrender sowie Evaluationsergebnisse diskutiert werden und Lehre des folgenden Semesters geplant wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Nachsteuerung des entwickelten Curriculums nutzt die Hochschule die dargelegten Qualitätssicherungsinstrumente, die der Gutachter:innengruppe als geeignet erscheinen. Die Lehrevaluationen finden nach zwei Drittel des Semesters statt, sodass eine Besprechung der Ergebnisse in der Veranstaltung stattfinden kann. Die Studierenden vor Ort nehmen die Lehrevaluationen als positiv wahr. Die Ergebnisse werden mit den Studierenden geteilt und es findet ein Gespräch zwischen Lehrenden und Studierenden statt.

Die Hochschule plant die Lehrevaluation ergänzend eine Integration der Evaluation der berufspraktischen Ausbildung in das Qualitätssicherungssystem der Praxiseinrichtung. Die Evaluation der Praxis durch Studierende erfolgt derzeit im Rahmen der Lernprozessgespräche (siehe Vorlage im Praxiskonzept).

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der HS Gesundheit sowie am Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei umfassend einbezogen. Weiterhin bewertet das Gutachter:innengremium die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung als positiv ebenso wie den transparenten Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber den Beteiligten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die strategischen Gleichstellungsziele der Hochschule sind im zentralen Gleichstellungsplan festgeschrieben und werden kontinuierlich überprüft. An der Hochschule gibt es eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte, deren Stellvertretung sowie eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte Person der jeweiligen Departments auf Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG). Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertritt gleichstellungsrelevante Aspekte in Gremien der Hochschule, begleitet Berufungs- und Bewerbungsverfahren und arbeitet an der Umsetzung des Gleichstellungsplans.

Auf dem Gelände der Hochschule für Gesundheit in Bochum befindet sich eine Großtagespflegestelle für Kinder unter drei Jahren. Darüber hinaus können Hochschulmitglieder Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH kostenlos in Anspruch nehmen. Die BUK berät bzgl. der Pflege von Angehörigen und unterstützt bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten. Informationen zu Nachteilsausgleichsregelungen, z. B. bei Prüfungen sind auf der Homepage veröffentlicht. Im Studienverlauf werden die Studie-

renden zudem durch ein Beratungsnetzwerk unterstützt, deren zentrale Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung (vgl. § 62 b HG NRW) vom Senat bestellt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Überzeugend hat die HS Gesundheit vor Ort die aktive Unterstützung von gleichberechtigter Teilhabe, Gender und Diversity auf unterschiedlichen Ebenen und mit unterschiedlichen Maßnahmen und personellen und finanziellen Ressourcen dargelegt, so dass die Hochschule nach Einschätzung des Gutachtergremiums über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und diese Konzepte im Studiengang für umgesetzt hält. Die Studierenden mit Care-Tätigkeiten berichten angesichts des dualen Vollzeit-Studiums von einer organisatorischen Herausforderung. Für diese Zielgruppe stehen Stipendien zur Verfügung. Die Hochschule achtet auf die frühzeitige Bekanntgabe von Lehrveranstaltungs- und Prüfungsterminen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben ist in § 13 der Rahmenordnung geregelt. Zur Antragstellung auf Nachteilsausgleich stellt die Hochschule ein Formular sowie ein Informationsblatt zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 StudakVO verbunden.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StudakVO in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Der Studiengang orientiert sich am Hebammengesetz (HebG) vom 22.11.2019 und an der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 08.01.2020.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr.in Nina Knape, Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Prof.in Dr.in Christiane Schwarz, Universität zu Lübeck
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Andrea Wynk, Landesverband der Hebammen NRW
- c) Studierende
Luisa M. Strunk, Hochschule Osnabrück

Eine Vertreterin der Bezirksregierung Arnsberg hat an der Begehung mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 der StudAkVO) teilgenommen.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht einschlägig, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.04.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	25.02.2021
Zeitpunkt der Begehung:	08.06.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Leitung des Departments für Angewandte Gesundheitswissenschaften, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende aus dem Modellstudiengang „Hebammenkunde“ und aus anderen Studiengängen der HS Gesundheit
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Fotodokumentation der räumlichen und sächlichen Ausstattung einschließlich der Skills-Labs und Simulations-Räume.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)